

Zur Geschichte der Schulpsychologie im Kanton Zürich

Jürg Forster

60

1. Von der «Psychopathenklasse» zum Sonderklassenreglement

Die Schulpsychologie entstand im Kanton Zürich in einem aus heutiger Sicht bedenklichen pädagogischen Klima: Für die Schulung von Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten hatte der Schulvorstand der Stadt Zürich im Jahr 1926 eine sogenannte Psychopathenklasse eingerichtet. Neben der besonderen Förderung hatte diese auch den Zweck, «Kinder mit eigentümlicher Reaktionsweise, die eine Störung des seelischen Gleichgewichtes vermuten lässt»¹ von den Regelklassen fernzuhalten. Sogar von einer «Reinigung der Normalklassen» war rückblickend in einer Publikation des Schulamtes die Rede.² Schliesslich wurde die Klasse aber Beobachtungs- und Beobachtungsklasse genannt; es war die erste Sonderklasse für verhaltensauffällige Kinder in der Schweiz. Als Lehrerin verpflichtete das Schulamt der Stadt Zürich die Heilpädagogin und Psychologin Dr. Martha Sidler, die ab 1937 bis 1945 im Auftrag des Schulärztlichen Dienstes nebenamtlich psychologisch-pädagogische Abklärungen und Beratungen von Kindern mit Schulschwierigkeiten durchführte und damit als erste Schulpsychologin im Kanton bezeichnet werden kann.



Dr. Martha Sidler, Schulpsychologin in der Stadt Zürich 1937–1945

In Winterthur war in den 1940er Jahren eine private Erziehungsberatungsstelle im Rathaus tätig, die zuhanden der Schulbehörden Gutachten und Berichte erstellte. Es folgten Anstellungen von Schulpsychologen in den Bezirken Bülach, Horgen, Pfäffikon und in anderen Kantonsteilen.

Die ersten Schulpsychologen im Kanton Zürich waren vorwiegend Männer. Bis in die 1960er Jahre waren viele von ihnen

1 Kreisschulpflege III der Stadt Zürich an den Schulvorstand. Schreiben vom 2.12.1925, betitelt Psychopathen-Fürsorge. Stadtarchiv Zürich, V.H.c.107

2 Vorwort von Schulvorstand Johann Briner. In Sidler, M. (1937). *Die Zürcher Realbeobachtungsklasse in den Jahren 1926–1936*. Herausgegeben vom Schulamt der Stadt Zürich, S.5

ausgebildete Sonderklassenlehrer ohne Psychologiestudium, die sich für Testpsychologie und Beratung interessierten und sich ihr Wissen in Kursen aneigneten. Sie arbeiteten hauptamtlich als Lehrer und waren daneben mit einem kleinen Pensum als «Schulpsychologen» tätig. Diese Bezeichnung wurde nicht als Anmassung empfunden, denn es war auch in ärztlichen und anderen Kreisen üblich, sich als Psychologe zu bezeichnen, wenn man sich zutraute, das Denken, Fühlen und Handeln der Menschen zu verstehen. Neben den Lehrpersonen gab es die Gruppe der akademisch ausgebildeten Psychologen, mehrere von ihnen mit Doktorat, sowie die am Institut für Angewandte Psychologie (IAP) ausgebildeten «dipl. psych. IAP». Die Ausbildung der letzteren erforderte keine Maturität, war kürzer als die universitäre und mehr praktisch ausgerichtet. Die unterschiedlich ausgebildeten Schulpsychologinnen und -psychologen hatten durch ihren öffentlichen Auftrag vieles gemeinsam. Ihr Angebot bestand aus Abklärungen und Beratungen, es wurde auch als Erziehungsberatung oder als Schulberatung bezeichnet. In ländlichen Gebieten reisten sie mit dem Testkoffer in die Schulen und führten dort ihre Untersuchungen durch. Die schulpsychologische Tätigkeit orientierte sich an jener von Schulpsychologischen Diensten in den Kantonen Bern, Basel und St. Gallen, wo schon in den 1920er und 1930er Jahren von universitär ausgebildeten Kolleginnen und Kollegen Pionierarbeit geleistet worden war. Nun bestand die Herausforderung darin, auch im Kanton Zürich Schulpsychologische Dienste (SPD) bzw. Schulpsychologische Beratungsdienste (SPBD) aufzubauen.

Die Entwicklung der Schulpsychologie war in unserem Kanton eine direkte Folge des Ausbaus der Sonderklassen. In allen Bezirken entstanden in den 1950er Jahren solche Kleinklassen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf. Zu Beginn der 1950er Jahre führten knapp zehn Prozent aller Gemeinden im Kanton Zürich eigene Sonderklassen. Dieser Anteil stieg bis zum Beginn der achtziger Jahre auf knapp fünfzig Prozent an.³ Da und dort entschied die Schulpflege über eine Zuweisung allein auf Grund der Empfehlung der Klassenlehrperson, was sie dem Vorwurf der Befangenheit aussetzte. Die kommunalen Schulbehörden fühlten sich als Laienbehörden überfordert, Kinder mit Schulschwierigkeiten den Sonderklassen zuzuteilen; sie brauchten fachliche Unterstützung. 1959 erhielten die Sonderklassen eine Rechtsgrundlage im Zürcher Volksschulgesetz. Jede Zuteilung in eine Sonderklasse hatte sich nun auf eine Untersuchung des Schularztes zu stützen. Mit Ausnahme der Stadt Zürich, die ihre Schulärzte vollamtlich anstellte, waren es frei praktizierende Kinderärzte oder Allgemeinpraktiker; nur wenige von ihnen hatten einen engen Bezug zum schulischen Förderangebot. Von schulischer Seite wurde ihnen bisweilen vorgeworfen, dass sie sich zu sehr von den Wünschen der Eltern beeinflussen liessen (vgl. Bühler-Niederberger, 1991)

3 Vgl. Bühler-Niederberger, D. (1991). *Legasthenie. Geschichte und Folgen einer Pathologisierung*. Springer.

1965 erliess die Erziehungsdirektion ein Sonderklassenreglement, das vier Sonderklassentypen unterschied: den Typ A zur Einschulung, B für schwachbegabte Schüler, C für sinnes- und sprachgeschädigte Schüler und D für Kinder mit Schul- und Verhaltensschwierigkeiten. Im Reglement wurde festgehalten, dass der Schularzt bei seiner Zuteilungsentscheidung «die entsprechenden Fachleute (Heilpädagogen, Mitglieder schulpsychologischer Beratungsdienste, Fachärzte)»⁴ zu Rate ziehen solle. Dies war die erste Erwähnung der Schulpsychologie in einem Erlass des Kantons Zürich. Es ist anzunehmen, dass mit der Schaffung von Schulpsychologischen Diensten, deren Empfehlung laut Reglement jene des Schularztes ergänzen sollte, eine klare Erwartung vieler lokaler Schulbehörden einherging: Bei der Verfügung schulischer Massnahmen sollten neben dem Förderbedarf des Kindes die Möglichkeiten der Schule ebenso berücksichtigt werden wie die Interessen der Eltern. Für die Mitarbeitenden der Dienste war dies eine grosse Herausforderung. Mit dem gleichzeitigen Anspruch auf Orientierung am Wohl des Kindes, auf fachliche Unabhängigkeit und auf Schulnähe wurde ein Spannungsfeld eröffnet, das die Schulpsychologie bis heute zu einem berufsethisch heiklen Tätigkeitsgebiet macht.

2. Gründung des VSKZ und Professionalisierung der Schulpsychologie

Bis in jüngster Zeit fehlten im Kanton Zürich Vorgaben für die Organisation der Schulpsychologischen Dienste, und so entstanden während mehrerer Jahrzehnte kleinere und grössere Dienste, mit unterschiedlichen Trägerschaften. Die einen wurden von einer kommunalen Behörde geführt, die anderen von einem Zweckverband auf Bezirksebene, dem sich Gemeinden anschliessen konnten. Sogenannte Beratungslehrer, die ohne akademische Ausbildung schulpsychologisch tätig waren, hatten oft einen wissenschaftlichen Leiter als Vorgesetzten. Einige Namen von Schulpsychologen, die in den sechziger bzw. siebziger Jahren aktiv waren, seien hier aufgezählt: Ernst Diener, Hanspeter Merz (Affoltern), Dr. Werner Gasser (Bülach), Karl Pedrabissi (Dietikon), Dr. Heinz Oswald (Regensdorf), Dr. Heinz Ochsner, Dr. Max Hilber und Roberto Frigg (Horgen), Dr. Hans Grisse- mann und Dr. Andreas Heyer (Meilen), Hans Rüegg, Karl Wernhard und Dr. Roland Käser (Pfäffikon), Peter Wettstein (Uster), Dr. Theodor Wepfer (Uster und Andelfingen), Dr. Rudolf Hintermann (Schlieren), Heinz Bösch (Wallisellen), Margarete Hurst (Wetzikon), Fritz von Wartburg (Winterthur), Hans Künzli, Dr. Peter Schlichte und Heinrich Wirth (Zürich). Die Professionalisierung schritt voran, und so hatten Ende der achtziger Jahre laut Bühler-Niederberger bereits 56

⁴ Vgl. § 7 Reglement über die Sonderklassen, die Sonderschulung und die Entlassung aus der Schulpflicht vom 2. November 1965

Prozent von 45 befragten Schulpsycholog(inn)en einen Hochschulabschluss, 38 Prozent eine nicht-akademische Psychologie-Ausbildung und 7 Prozent lediglich das Profil eines Sonderklassenlehrers mit Zusatzausbildung. Dem Verfasser sind keine Personen bekannt, die im Kanton Zürich seit Beginn der neunziger Jahre ohne Universitäts- oder IAP-Studium in Psychologie oder Pädagogischer Psychologie als Schulpsycholog(inn)en angestellt wurden.

Ab 1972 bestand eine Arbeitsgemeinschaft der Schulpsychologen im Kanton Zürich. Ihre Mitglieder gründeten am 17. März 1975 den Verein der Schulpsychologen im Kanton Zürich (VSKZ). Das Kürzel wurde auch beibehalten, als der Verein am 1.11.1991 zu einer Sektion des Kantonalverbands der Zürcher Psychologinnen und Psychologen (ZüPP) wurde. Es steht seither für Vereinigte Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Kanton Zürich.

Der VSKZ hatte von Beginn an Mitglieder aus allen schulpsychologischen Diensten im Kanton, Ende 1975 waren es 41 Personen. Sein erster Präsident war Dr. Andreas Heyer. Als stimmberechtigtes Mitglied konnte aufgenommen werden, wer mit mindestens einem halben Pensum an einer öffentlichen schulpsychologischen Beratungsstelle im Kanton Zürich tätig war oder wer eine solche Beratungsstelle vertrat, in der die Summe der schulpsychologischen Stellenpensum mindestens ein volles Pensum betrug. Zweck des Vereins war «die Wahrung der ideellen und materiellen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere das gemeinsame Angehen von Berufsproblemen und die Förderung der Fortbildung.»⁵

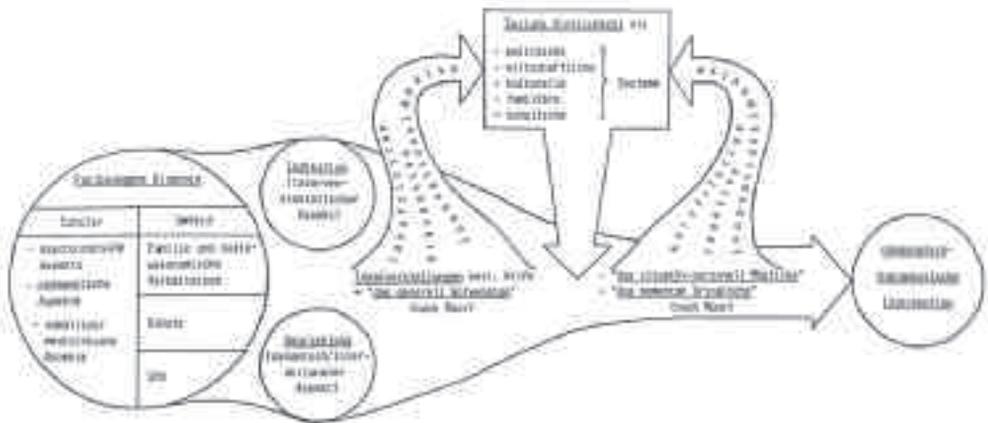
Bereits am 2. Dezember 1975 setzte der Erziehungsrat zwei Kommissionen ein, in die Delegierte des VSKZ als Mitglieder gewählt wurden. Die eine Kommission hatte die Revision des Sonderklassenreglements zum Auftrag und die andere die Überprüfung der Stellung und Aufgabe der Schulpsychologischen Beratungsdienste sowie der Leistungen des Staates an diese Dienste. Der Goodwill von Seiten der Erziehungsdirektion war gross, insbesondere bei Sonderschulberater Markus Zwicker, der für die Schulpsychologie zuständig war. Die sorgfältig erarbeiteten Vorschläge der Kommission, die Richtlinien für Rahmenbedingungen und Anstellungsverhältnisse in Schulpsychologischen Diensten betrafen, verschwanden zu Beginn der achtziger Jahre jedoch in einer Schublade der Erziehungsdirektion.

Die Diskussionen innerhalb des VSKZ über die für die schulpsychologische Tätigkeit notwendigen beruflichen Qualifikationen erschwerten in diesen Jahren ein gemeinsames Auftreten in berufspolitischen Fragen sehr. Von Kolleginnen und Kollegen in anderen Kantonen wurde der VSKZ wegen der unzureichenden psychologischen Ausbildung seiner Mitglieder wenig ernst genommen. Am 20. März 1978 machte der Vorstand der Schweizerischen Vereinigung der Kinder- und Jugendpsychologen (SKJP) den Regierungsrat des Kantons Zürich in einem

⁵ VSKZ-Vereinsstatuten vom 17.3.1975

Brief darauf aufmerksam, dass nur wenige der im Kanton Zürich tätigen Schulpsychologen über einen qualifizierten universitären Abschluss verfügten. Er wies darauf hin, dass auch die Ausbildung am IAP von der SKJP nicht als ausreichend angesehen werde, um den Beruf eines Kinder- und Jugendpsychologen auszuüben. Die Antwort des Erziehungsdirektors fiel kurz aus. Die Verhältnisse seien der Regierung hinlänglich bekannt. Im Übrigen wurde die Intervention der SKJP offenbar als Einmischung empfunden, wie im SKJP-Jahresbericht von 1978 zu lesen ist.

1983 und 1984 lud der VSKZ seine Mitglieder zu drei Tagungen in ein Gasthaus nach Mogelsberg im Kanton Sankt Gallen ein. Dort wurde um ein gemeinsames Selbstverständnis innerhalb des VSKZ gerungen.⁶ Zu den diskutierten Problem-



Mogelsberger Tagungen 1983: Der diagnostische Prozess und seine Konsequenzen. Grafik: Heinz Oswald, SPD Regensdorf, und Peter Lienhard, stud. phil.

kreisen Separation vs. Integration, Sonderklasse vs. Regelklasse und Einweisungsdiagnostik vs. Förderdiagnostik konnte aber keine einheitliche Haltung gefunden werden. Eine differenzierende Betrachtungsweise müsse die jeweils örtlichen Gegebenheiten einschliessen, hiess es in den Mogelsberger Thesen des VSKZ-Vorstands. Hingegen einigte man sich auf eine Grafik zum diagnostischen Prozess und seinen Konsequenzen.

Im September 1983 setzte sich der VSKZ für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Stadtzürcher Schulpsychologen und -psychologinnen ein. Er wies den Stadtrat von Zürich darauf hin, dass im Kanton folgende Bedingungen üblich seien:

6 Die Mogelsberger Tagungen des VSKZ wurden polizeilich observiert. Ein paar Jahre später las ein VSKZ-Mitglied in seiner Staatsschutz-Akte, in die es nach der Aufdeckung des sogenannten Fichenskandals Einsicht nehmen konnte, von seiner Teilnahme. Das Gasthaus wurde in der Fiche als ein Treffpunkt linksgerichteter Personen bezeichnet.

- Akademisch ausgebildete Schulpsychologen werden wie Mittelschullehrer besoldet.
- Nichtakademische Schulpsychologen erhalten die Besoldung wie Oberstufenlehrer mit Sonderklassenzulage.
- Üblich sind acht Wochen Ferien (inkl. Weiterbildung) oder sechs Wochen Ferien und zwei Wochen Weiterbildungszeit (besoldet).⁷

Im neuen Sonderklassenreglement vom 3. Mai 1984 und den Richtlinien zu diesem Reglement vom 27. Dezember 1985 wurde die Schulpsychologie etwas ausführlicher als im Reglement von 1965 erwähnt. Die Zuteilung eines Kindes zu einer Sonderklasse oder zur Sonderschulung erforderte nun sowohl einen schulärztlichen als auch einen schulpsychologischen Bericht. Die Anordnung von Stütz- und Fördermassnahmen durch die Schulpflege musste geprüft werden, «wenn die Eltern es wünschen, oder wenn der Lehrer, die Kindergärtnerin, der Schularzt oder der Schulpsychologe es der Schulpflege beantragt.»⁸ In vielen Gemeinden verlangte die Schulbehörde, dass insbesondere Kinder, die wegen Legasthenie oder Dyskalkulie einen besonderen Förder- bzw. Therapiebedarf hatten, schulpsychologisch abgeklärt werden mussten, um die entsprechende Unterstützung zu erhalten. So stand im Kanton Zürich die Zuweisungsdiagnostik klar im Vordergrund der schulpsychologischen Tätigkeit, was die Möglichkeiten der Dienste bezüglich Prävention, Beratung oder therapeutische Interventionen aus Kapazitätsgründen deutlich einschränkte. Die Schulpsychologischen Dienste hatten Aufgaben, die laut Reglement alternativ nur von Schulärzten durchgeführt werden konnten, und diese waren sowohl fachlich als auch zeitlich kaum im Stande, fundierte Abklärungen von Lern- oder Verhaltensauffälligkeiten vorzunehmen. So waren und blieben Schulpsycholog(inn)en unentbehrliche Fachleute bei der Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen. Sie zeigten sich teilweise sogar dazu bereit, die Schülerlisten der Sonderklassen für die Schulbehörden zusammenzustellen.

3. Auf dem Weg zu einem Berufsbild

In den 1980er Jahren gewannen systemische Ansätze stark an Verbreitung, und damit kam auch berechtigte Selbstkritik auf: Was tun wir da? Ist es wirklich zum

7 Die Intervention des VSKZ hatte mittelfristig keinen Erfolg. Zu Beginn der neunziger Jahre führten die Stadtzürcher Schulpsycholog(inn)en jedoch mit finanzieller Unterstützung des ZüPP eine rechtliche Beschwerde, in welcher sie eine Anpassung an die Löhne der Schulärzte und -ärztinnen forderten. Trotz einer Niederlage vor dem Bundesgericht (BGE 2P.72/1997) hatte der Prozess schliesslich eine moderate Anpassung der Einstufungen zur Folge.

8 § 5 Reglement über die Sonderklassen, die Sonderschulung und Stütz- und Fördermassnahmen vom 3. Mai 1984. LS 412.13.

Wohl der Kinder, wenn wir ihre Defizite diagnostizieren und sie einer Förderung oder Therapie zuweisen? Wäre es nicht vielmehr Aufgabe der Schule, einen Beitrag zur Intergration dieser Kinder zu leisten? Weshalb weisen unsere Berichte so wenig auf Mängel in der Schulführung oder im Erziehungsverhalten der Eltern hin? Eine Folge dieses Aufbruchs auf den Spuren von Mara Selvini Palazzoli⁹ war, dass zahlreiche Schulpsycholog(inn)en eine systemtherapeutische Ausbildung absolvierten. Einige luden die ganze Familie zum Erstgespräch ein, wenn ein Kind im SPD angemeldet wurde. Man begann, sich mehr für die Ressourcen der Kinder und ihrer Bezugspersonen sowie für die Interaktionen zwischen diesen zu interessieren als für Teilleistungsstörungen.

Eine Studie, die 1988 von der Pädagogischen Abteilung der Erziehungsdirektion veröffentlicht wurde, wies darauf hin, dass der Umfang von Stütz- und Fördermassnahmen in den Gemeinden des Kantons Zürich mehr mit dem Angebot als mit der Nachfrage zusammenhing. Der VSKZ nahm dieses Ergebnis, das Kritik an der Zuweisungsdiagnostik provozieren konnte, zum Anlass um die Erziehungsdirektion auf ihre Empfehlungen für Schulpsychologische Dienste¹⁰ hinzuweisen, die in wesentlichen Punkten noch nicht umgesetzt waren. So hiess es unter anderem im Schreiben des VSKZ-Vorstands an Erziehungsdirektor Dr. Alfred Gilgen vom 15. November 1988: «Bedauerlich ist, dass in einigen Gemeinden noch immer Schulpsychologen mit kleinsten Teilpensen oder in auftragsabhängigen Anstellungen beschäftigt sind.»

1996 erarbeitete der Verfasser im Auftrag des VSKZ *Empfehlungen für den Datenschutz in Schulpsychologischen Diensten im Kanton Zürich*. Diese Richtlinien entstanden in enger Zusammenarbeit mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten, der darauf hinwies, dass es laut Datenschutzgesetz für das Bearbeiten besonders schützenswerter Personendaten durch öffentliche Stellen eine gesetzliche Grundlage braucht. Eine solche fehlte den Schulpsychologischen Diensten, was ein zusätzliches Argument für kantonale Rechtsgrundlagen war. 1997 unterzeichneten die Erziehungsdirektion und der VSKZ/ZüPP eine Leistungsvereinbarung: Eine *Fachberatung Gewalt in der Schule* wurde eingerichtet, die vom Kanton finanziert und vom VSKZ/ZüPP geführt wurde. Das Beratungsangebot, das ab 2001 vom Pestalozzianum und zwischen 2003 und 2012 von der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) weitergeführt wurde, richtete sich speziell an Schulpsycholog(inn)en, die Schulen in Krisensituationen unterstützten. 1998 organisierte der VSKZ eine Fortbildung zum Thema Umgang mit Medien. In der Folge

9 Selvini Palazzoli, M. et al. (1978). *Der entzauberte Magier. Zur paradoxen Situation der Schulpsychologen*. Stuttgart: Klett-Cotta.

10 Die Empfehlungen des Erziehungsrats vom 26. Februar 1985 äusserten sich ausführlich zu den Aufgaben des SPD, zu Anmeldeverfahren, Schweigepflicht und Berichterstattung, aber auch zur Trägerschaft der Dienste, zur notwendigen Qualifikation der Mitarbeitenden und zum Anspruch aller an der Schule Beteiligten auf schulpsychologische Unterstützung. Die Empfehlungen, für die sich der VSKZ über Jahre hinweg mit Nachdruck eingesetzt hatte, waren für die Trägerschaften nicht verbindlich und verschwanden 1993 ersatzlos aus der Gesetzessammlung zur Volksschule.

Okul Psikoloğu Servisi hakkında neleri bilmemiz gerekir?



- Okul psikoloğu servisi, okula giden çocuklar, onların velileri ve öğretmenleri için ücretsiz danışmanlık görevi yapar. Bu danışmanlık görevi olup olmadığının çoğunlukla öğretmenler karar verir.
- Zürich şehrinde ve bazı belediyelerde birliğinde (Büyük) en az bir veya birden fazla okul psikoloğu bulunur. Bazı şehirlerin ve belediyelerin kendi özel okul psikoloğu servisleri vardır.
- Okul psikoloğumuzdaki danışmanlarımızda, bir çocuğa en iyi şekilde nasıl

Ausschnitt aus einer Informationsbroschüre für Fremdsprachige, SPD der Stadt Zürich 1996

bildete sich eine Arbeitsgruppe, deren wechselnde Mitglieder bis heute für Medienanfragen zur Verfügung stehen. Speziell erwähnenswert ist das SJW-Heft *Wenn die Schule nervt* von Christine Eggenberger und Melanie Grigoleit.¹¹ Dieses gab bereits 1996 einen Einblick in den SPD aus Sicht eines Schulkindes. Mit Merkblättern und Informationsbroschüren wandten sich die Dienste schon damals an eine vielfältige Kundschaft.

Die Radio- und Fernsehauftritte von Melanie Grigoleit in den Jahren 1998 bis 2008 und von Catherine Paterson 2014 und 2015 hatten ein sehr positives Echo. 2008 erarbeitete die Mediengruppe für den VSKZ ein Kommunikationskonzept.

Die Schulpsychologie versteht sich als ein Berufsfeld der Angewandten Psychologie. An Schweizer Universitäten war sie aber im Gegensatz zum angelsächsischen Sprachraum, in welchem Studiengänge in School Psychology bzw. Educational Psychology seit Jahrzehnten existieren, immer schwach vertreten. Um

¹¹ Eggenberger, Ch. und Grigoleit, M. (1996). *Wenn die Schule nervt. Tim geht zum Schulpsychologischen Dienst*. Schweizerisches Jugendschriftenwerk, Band 2056.

eine genügende fachliche Qualifikation der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zu gewährleisten, wollte der VSKZ dies ändern. Der Vorstand traf sich ab dem Jahr 2001 mit den Professoren François Stoll und Friedrich Wilkening vom Psychologischen Institut der Universität Zürich sowie mit der Bildungsdirektion zu Sitzungen, die aber zu keinem konkreten Ergebnis führten. Am 26. September 2005 wurde dann im Kantonsrat ein Postulat von Susanna Rusca, SP, überwiesen, das einen Nachdiplomstudiengang im Bereich der Kinder- und Jugendpsychologie forderte. Schliesslich entschied Professor Guy Bodenmann, am Lehrstuhl der Universität Zürich für Klinische Psychologie mit Schwerpunkt Kinder/Jugendliche und Paare/Familien einen MAS Schulpsychologie einzurichten. Dieser wird seit 2012 angeboten, Studienleiterin ist Dr. Irina Kammerer. Wie der Master für Kinder- und Jugendpsychologie (MAS KJP, vormals MAS DDPC) der Universität Basel, der bereits 2007 starten konnte, führt der Studiengang zum Fachtitel in Kinder- und Jugendpsychologie, der in mehreren Schulpsychologischen Diensten in der Schweiz lohnrelevant ist.

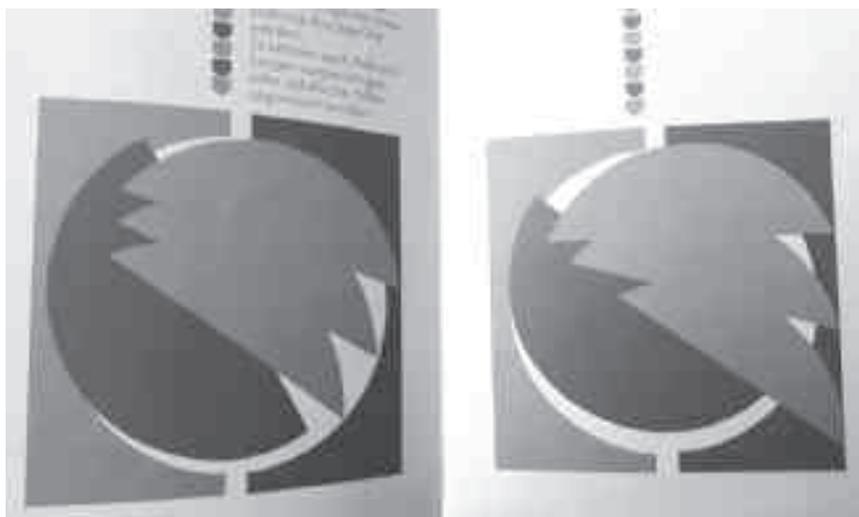
Worin besteht das spezifische Angebot der Schulpsychologie und in welche Richtung soll es weiter entwickelt werden? Zu diesen Fragen hat es im VSKZ immer lebhaftere Diskussionen gegeben. Im September 2007 präsentierte eine Arbeitsgruppe *10 Thesen zur Entwicklung der Schulpsychologie im Kanton Zürich*, die bei den Mitgliedern grosse Unterstützung fanden, aber leider von der Öffentlichkeit kaum zur Kenntnis genommen wurden. Die Thesen griffen Anliegen auf, die drei Jahre zuvor von der SKJP in ihrem *Berufsbild* formuliert worden waren. Eine vergleichbare Arbeit leistete im Jahr 2014 die Interkantonale Vereinigung der Leiterinnen und Leiter der Schulpsychologischen Dienste mit der Publikation von *Richtlinien zur Gestaltung der Schulpsychologie in der Schweiz*.¹²

4. Gründung der FSP und des ZüPP

Schon in den 1970er Jahren war klar, dass die Berufsbezeichnung Psychologe/Psychologin dringend geschützt werden musste, wenn man verhindern wollte, dass unqualifizierte Helfer und dubiose Heilerinnen sich so nannten. In der Zeitung *Züri Leu* war am 20. Januar 1978 unter der Schlagzeile «Pfuschwerk an Zürcher Seelen» zu lesen: «Immer mehr selbsternannte «Psychologen» beackern zwischen kantonalen Gesetzeslücken ein weites Feld: die Ängste und Depressionen ihrer Mitmenschen. Die Krankenkassen üben Zurückhaltung, die Fachleute sind sich uneins – und viele Patienten werden zu Opfern.» Als 1987 die Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) gegründet wurde, war dies für die akademisch ausgebildeten VSKZ-Mitglieder ein Grund zur Freude. Allerdings

¹² Die drei genannten Dokumente befinden sich auf den Webseiten www.vskz.ch, www.skjp.ch und www.schulpsychologie.ch.

konnte der VSKZ kein Gliedverband der FSP werden, weil sein Anteil an nicht universitär ausgebildeten Mitgliedern deutlich zu hoch war. Die IAP-Absolventen forderten die Gleichbehandlung von IAP- und Universitätsabschluss und reagierten skeptisch, als die Gründung eines Kantonalverbandes der Zürcher Psychologinnen und Psychologen ins Auge gefasst wurde. Die Monate vor der Gründung des ZüPP waren für den VSKZ eine Belastungsprobe, die aber dank grosszügigen Übergangsbestimmungen und konstruktiven Auseinandersetzungen bewältigt werden konnte. Die Vorteile, die ein berufspolitischer Zusammenschluss der Zürcher Psychologinnen und Psychologen auch für die Anliegen der Schulpsychologie mit sich brachte, überwogen schliesslich gegenüber den Bedenken der IAP-Absolventen.¹³ Über die Mitgliedschaft im ZüPP konnten VSKZ-Mitglieder mit Universitätsabschluss auch FSP-Mitglied werden und hatten als Psychologe bzw. Psychologin FSP erstmals einen geschützten Titel. So löste sich der VSKZ als Verein schliesslich am 1. November 1991 wenige Stunden nach der Gründungsversammlung des ZüPP auf und wurde zu dessen Sektion. An der ersten Medienkonferenz des ZüPP bezeichnete die Vertreterin des VSKZ-Vorstands die Kantonalisierung der Beratungsdienste als oberstes Ziel. Zwischen den Schulpsychologischen Diensten im Kanton Zürich gebe es «skandalöse Ungleichheiten, was Entlohnung und Arbeitsbedingungen betrifft».¹⁴ Vorstösse des VSKZ gegenüber der Erziehungsdirektion, Besoldungsempfehlungen für Schulpsychologinnen und -psychologen zu erlassen, wurden von dieser mit dem Argument zurückgewiesen, dass für Anstel-



VSKZ-Broschüre (Ausschnitt) von 1992, *Der Schulpsychologische Dienst – eine öffentliche Beratungsstelle*

13 Eine gewisse Skepsis, ob der VSKZ im ZüPP gut aufgehoben sei, blieb allerdings bei nicht wenigen Mitgliedern bestehen. Es gibt bis heute Diskussionen, ob man nicht doch besser ein eigener Verband geblieben wäre.

14 vgl. *Tages-Anzeiger* vom 5. November 1991: «Licht ins Dunkel des Psychodschungsels» von Antonio Cortesi.

lungsfragen die Trägerschaften der Dienste zuständig seien. Die Vereinigung Zürcherischer Schulpräsidenten (VZS) empfing zwar im März 1992 eine Delegation des VSKZ, fühlte sich aber für Besoldungsfragen und für die vom VSKZ angestrebte Teilkantonalisierung der Schulpsychologie auch nicht zuständig und verwies wieder an die Erziehungsdirektion.

1992/93 befasste sich der VSKZ an zwei Tagungen in Kappel mit fachlichen und berufspolitischen Fragen. Wichtige Beiträge kamen auch vom IAP-Direktor und früheren Schulpsychologen Dr. Roland Käser, dessen Handbuch *Neue Perspektiven in der Schulpsychologie* 1993 in den Buchhandel kam.

Im Frühling 1992 erschien nach längeren Vorarbeiten unter der Federführung von Dr. Andrea Lanfranchi die erste VSKZ-Broschüre, welche die Adressen aller Dienste auflistete und gegenüber der Öffentlichkeit selbstbewusst aufzeigte, was sie vom Schulpsychologischen Dienst erwarten konnte.

Lanfranchi war Schulpsychologe in der Stadt Zürich und führte in jenen Jahren zu Themen der Schulpsychologie Lehrveranstaltungen an der Universität durch, die gut besucht wurden. Ein Jahr nach der Gründung des ZüPP waren laut Jahresbericht des VSKZ-Präsidenten die Schulpsychologinnen und -psychologen des Kantons Zürich fast hundertprozentig in der Sektion VSKZ vertreten. Mit einem Verhältnis von 63 zu 55 waren die Frauen nun gegenüber den Männern in der Mehrzahl – und blieben es bis auf den heutigen Tag.

5. Schulpsychologie – eine Aufgabe der Gemeinden oder des Kantons?

1996/97 lösten sich zwei grössere schulpsychologische Zweckverbände auf: der SPBD im Bezirk Uster und der SPD Zürich-Land. Auch aus anderen Zweckverbänden traten in jenen Jahren Gemeinden aus und gründeten einen eigenen Kleindienst. In den Medien war davon die Rede, dass mit den Austritten Einsparungen erzielt werden sollten. Die Schaffung von Kleindiensten führte aber zu Mehrausgaben für die Gemeinden und für den Kanton, der für jede Stelle Staatsbeiträge leistete.¹⁵ Der VSKZ-Vorstand erhielt zahlreiche Anfragen von Gemeinden, die einen neuen Dienst gegründet hatten, und musste feststellen, dass mehrere von ihnen das Pflichtenheft ihres Kleindienstes auf Abklärungen und Kurzberatungen beschränkten. Das Pensum der dortigen Schulpsychologinnen und -psychologen war oft minimal, was kein professionelles Arbeiten erlaubte. Es fehlte ihnen der tägliche Austausch mit Kollegen und nicht wenige von ihnen

¹⁵ Während der Kanton im Jahr 1995 noch 75.04 Pensen Schulpsychologie mit Staatsbeiträgen subventionierte, waren es 1996 bereits 84.29! Vgl. hierzu Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, Pädagogische Abteilung (1998). Schulpsychologie. Bericht von P. Lienhard, Projektgruppe RESA. In diesem Bericht wird erstmals eine Grösse von drei Vollpensen als Minimum für einen professionell funktionierenden SPD genannt.

waren lohnmässig schlechter gestellt als im Zweckverband. In Zweckverbänden, die weiter bestanden, kam das Solidaritätsprinzip unter Druck. Es wurde da und dort durch das Verursacherprinzip ersetzt: Nicht die Schülerzahl, sondern der verursachte Aufwand sollte für den Beitrag der Gemeinden an den Zweckverband ausschlaggebend sein. Im Rückblick ist eine problematische Deutung naheliegend: Die Auflösung von grösseren Diensten zu Gunsten von gemeindeeigenen muss als Versuch der Schulgemeinden gewertet werden, auf die Empfehlungen des SPD einen grösseren Einfluss auszuüben. Mancherorts war der SPD nun direkt der Schulbehörde unterstellt, der er im Einzelfall seine Berichte mit Anträgen auf sonderpädagogische Massnahmen zustellte, und dies beeinträchtigte die fachliche Unabhängigkeit des Dienstes. Die gemeinsamen Anliegen und Schwierigkeiten von VSKZ-Mitgliedern, die in Kleindiensten tätig waren, liessen diese 1999 eine Teamgruppe bilden, die sich monatlich traf.

Das Schulsystem des Kantons Zürich war während der Amtszeit von Bildungsdirektor Professor Ernst Buschor (1995 bis 2003) und in den folgenden Jahren stark im Umbruch. Es brauchte ein neues Volksschulgesetz und nicht eine abermalige Revision des geltenden aus dem Jahre 1899. Der Bedarf an kantonalen Rechtsgrundlagen für die Schulpsychologie war unbestritten, und für den VSKZ hatte dieses Anliegen oberste Priorität. So entwarfen VSKZ-Vorstandsmitglieder und der Präsident des ZüPP zusammen mit Kantonsrat Hanspeter Amstutz, EVP, eine Vorlage für einen kantonsrätlichen Vorstoss. Amstutz überarbeitete diesen und reichte ihn zusammen mit Parlamentarier(inne)n aller grösseren Parteien als *Motion 270/1996 betr. rechtlich verbindliche Regelung der Schulpsychologie im Kanton Zürich* im Kantonsrat ein. In der Motion wurde der Regierungsrat aufgefordert, ein zeitgemässes schulpsychologisches Angebot im ganzen Kanton sicherzustellen. Möglichst auf Gesetzesstufe sollte Folgendes geregelt werden:

- ein an den Bedürfnissen der Volksschule orientierter Leistungsauftrag
- die Zusammenarbeit mit anderen in der Jugendhilfe tätigen Stellen
- die Wahrung der Persönlichkeitsrechte
- ein Organisationskonzept für Trägerschaft und Finanzierung
- Massnahmen zur Qualitätssicherung und eine fachliche Aufsicht

Der Kantonsrat überwies die Motion am 9. November 1998 mit 74 zu 23 Stimmen. Im Mai 2000 beschloss der Regierungsrat, ein neues Konzept für die schulpsychologische Versorgung ausarbeiten zu lassen. Der in der Bildungsdirektion angestellte frühere Schulpsychologe Andrej Milic führte daraufhin im Kanton eine Bestandesaufnahme durch und stellte die Ergebnisse im Juni 2001 vor.¹⁶ Die 150 Schulpsycholog(inn)en,

¹⁶ Milic, A. (2001). Die Schulpsychologischen Dienste im Kanton Zürich. Bildungsdirektion Zürich. Die Zusammenfassung des Berichts im Newsletter 3/2001 des Projekts *wif/31* der Bildungsdirektion ist überschrieben mit «Handlungsbedarf, so weit das Auge reicht».

die im Kanton Zürich in fünfzig Diensten tätig waren, arbeiteten laut dieser Erhebung höchst unterschiedlich. Im ganzen Kanton waren 87.7 volle Stellen von schulpsychologischen Fachleuten und 19.4 von administrativem Personal besetzt. Vom Gesamtaufwand der Dienste von circa 20 Millionen Franken finanzierte der Kanton lediglich 3.8 Prozent, den Rest bezahlten die Trägergemeinden. Sechzig Prozent der Dienste verfügten über weniger als eine volle Stelle. Die Schülerzahl pro Psychologin stellte schwankte im Vergleich der einzelnen Dienste zwischen 764 und 2913. Auf Grund der Heterogenität des Angebots, die auch im Umfang der Leistungen sehr gross war, kam Milic zu dem Schluss, dass die Chancengleichheit der Schüler innerhalb des Kantons nicht gewährleistet sei. Im Rahmen des Projekts *wif!31* hatte der Regierungsrat 1999 das Amt für Jugend- und Berufsberatung (AJB) als zuständig für die Schulpsychologie erklärt. Aus diesem Grundsatzentscheid resultierte im Jahr 2002 ein Grobkonzept der Bildungsdirektion, nach welchem die schulpsychologischen Dienste für alle jungen Menschen von null bis zwanzig Jahren zuständig sein sollten – auch für jene, die Berufs- oder Mittelschulen besuchten.

Die erste gesetzliche Verankerung der Schulpsychologie erfolgte im Kanton Zürich im Juni 2005, als das neue Volksschulgesetz vom Stimmvolk angenommen wurde, nachdem eine ähnliche Vorlage drei Jahre zuvor knapp abgelehnt worden war. In § 19 des Volksschulgesetzes (VSG) hiess es nun:

- ¹ Der Kanton regelt das schulpsychologische Angebot. Er kann die Einrichtung der schulpsychologischen Dienste den Gemeinden übertragen.
- ² Die schulpsychologischen Dienste nehmen insbesondere Abklärungen vor und beraten Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden.

Das Volksschulamt publizierte eine Broschüre, in welcher es das Angebot der schulpsychologischen Dienste und dessen Rechtsgrundlagen bekannt machte.



Ausschnitt aus der *Handreichung Schulpsychologie*, Volksschulamt 2008

Im Jahr 2008 wurde im Hinblick auf die künftige lohnmässige Einstufung der schulpyschologischen Fachleute im Kanton Zürich eine Funktionsanalyse durchgeführt. Der VSKZ trat dem Verband der Staatsangestellten des Kantons Zürich (VStA) bei und versprach sich davon eine bessere Verhandlungsposition gegenüber dem Kanton. Zu solchen Verhandlungen kam es allerdings nicht, denn es zeigte sich im Gespräch mit der Personalverantwortlichen der Bildungsdirektion, dass eine Einstufung im kantonalen Besoldungssystem für viele VSKZ-Mitglieder zu einer Schlechterstellung führen würde. So wurde immer fraglicher, ob der VSKZ überhaupt eine kantonale Trägerschaft der Dienste anstreben sollte.

Im Februar 2009 beschloss der Regierungsrat ein *Konzept Schulpsychologie* in die Vernehmlassung zu geben. Die Eckwerte der Neuregelung waren die folgenden:

- Die Dienstleistungen der Schulpsychologie stehen allen Kindern und Jugendlichen im Alter von vier bis zwanzig Jahren zur Verfügung.
- Der Kanton ist Träger des SPD.
- Pro Bezirk gibt es höchstens einen SPD.
- Eine Fachstelle im Volksschulamt erarbeitet Standards zur Qualitätssicherung in der Schulpsychologie. Sie ist die Vorgesetzte der Leiterinnen und Leiter der SPD.
- Die Kosten der SPD werden zu 60 Prozent vom Kanton und zu 40 Prozent von den Gemeinden getragen.
- Angehende Schulpsycholog(inn)en werden im Auftrag des Kantons fachlich und berufspraktisch ausgebildet.
- Eine unabhängige Stelle der Bildungsdirektion überprüft die Sonderschulzuweisungen im Sinne einer fachlichen Zweitmeinung.

Die 151 Stellungnahmen zum neuen Konzept waren mehrheitlich positiv. Der künftigen kantonalen Trägerschaft wurde mit Vorbehalt, den anderen Punkten breit zugestimmt – mit einer Ausnahme: Namentlich die Gemeinden zeigten gar kein Verständnis dafür, dass der Kanton durch die Einrichtung einer fachlichen Aufsicht über die Sonderschulzuweisungen die Souveränität der kommunalen Schulbehörden beschneiden wollte. Die Städte Zürich und Winterthur wollten zudem auf alle Fälle ihren eigenen SPD beibehalten, waren aber bereit, dessen Tätigkeit nach kantonalen Standards auszurichten. Sie waren mit dem Wunsch nach einem eigenen Dienst nicht allein: Das Fusionieren von Gemeinde- zu Bezirksdiensten erschien vielen Gemeinden als kein guter Vorschlag. Die Auseinandersetzung mit der Kantonalisierung der Schulpsychologie erreichte 2010 eine neue Etappe, als das Volksschulamt (VSA) Arbeitsgruppen zu den folgenden drei Themen bildete: Leistungen des SPD, Aus- und Weiterbildung und Informatik. Es mandatierte Matthias Obrist, Leiter des SPD Bezirk Horgen, die Leiterin des VSA-Projekts Schulpsychologie Fabienne Vocat fachlich zu unterstützen. Im Juli 2010 publizierte das VSA die Resultate einer neuen Bestandesaufnahme in

Schulpsychologischen Diensten. Im Kanton waren 188 Personen auf 115 vollen Stellen in 53 SPDs schulpsychologisch tätig. Die Versorgungsdichte (Schülerzahl pro volle Stelle) betrug nun im Durchschnitt der Dienste 1229 zu 1. In 28 Diensten war lediglich eine Person angestellt, mit einem Pensum zwischen 10 und 80 Prozent. Die meisten Schulpsycholog(inn)en waren 40 bis 55 Jahre alt und arbeiteten mit Pensen zwischen 50 und 70 Prozent.

Unter den VSKZ-Mitgliedern waren die Meinungen zur Kantonalisierung der Schulpsychologie geteilt. Die meisten begrüßten zwar verbindliche kantonale Standards bezüglich Ausbildung, Leistungsauftrag und Versorgungsdichte. Nicht wenige aber standen unter sanftem Druck: Sie hörten von ihrem Arbeitgeber, dass ein kommunaler Dienst den lokalen Gegebenheiten mehr Rechnung tragen könne als ein kantonaler und dass man gewachsene Strukturen nicht vor schnell aufgeben sollte. Sie mussten zudem annehmen, dass ihre Besoldung sich in einem kantonalen Dienst verschlechtern würde. Um Klarheit über seine künftige Strategie zu schaffen, führte der Vorstand des VSKZ im Oktober 2011 unter allen Schulpsycholog(inn)en im Kanton eine Urabstimmung durch. Diese ergab bei 112 Teilnehmenden nur 18 Stimmen für eine kantonale Trägerschaft. Die anderen befürworteten zwar kantonale Regeln und eine Fachstelle, aber keinen kantonalen Dienst. Die Ergebnisse der Umfrage teilte der VSKZ-Vorstand umgehend den Mitgliedern und der Bildungsdirektorin mit. Dass er sich dabei für die Schaffung von Bezirksdiensten einsetzte, befremdete verschiedene VSKZ-Mitglieder, die in Kleindiensten tätig waren. Einige von ihnen fühlten sich durch den VSKZ schlecht repräsentiert und traten aus der Sektion aus. Im Januar 2012 beantragte der Regierungsrat schliesslich beim Kantonsrat, aus finanziellen Gründen auf eine Kantonalisierung der Schulpsychologie zu verzichten. Eine Vertretung des VSKZ wurde von der kantonsrätlichen Kommission für Bildung und Kultur (KBIK), die das Geschäft behandelte, zu einer Anhörung eingeladen. Im April 2013 beschloss der Kantonsrat daraufhin eine entsprechende Änderung des Volksschulgesetzes und der Volksschulverordnung. Seither sind laut § 19 VSG die Gemeinden Träger der Schulpsychologischen Dienste. Ein Richtwert von 0.08 Schulpsychologiestellen pro 100 Schüler(innen) und eine Mindestgrösse von drei vollen Stellen pro Dienst sollen laut § 15 VSV ab Sommer 2017 die Regel werden.

6. Schulpsychologie und Sonderpädagogik

1996 wurde das *Leitbild für das sonderpädagogische Angebot im Kanton Zürich* vom Erziehungsrat verabschiedet. Der VSKZ hatte sich intensiv damit auseinandergesetzt und begrüßte die vermehrt integrative Ausrichtung der Volksschule. Gleichzeitig bemängelte er am Leitbild das Fehlen eines Entwicklungsziels zur schulpsychologischen Versorgung. 1999 nahm der Bildungsrat das *Konzept zur Reorganisation des sonderpädagogischen Angebots RESA* zustimmend zur Kennt-

nis. Es enthielt erstmals einen umfassenden Leistungsauftrag an die Schulpsychologie, welcher die Vorschläge des VSKZ aufgriff. Das konnte als Erfolg gewertet werden, denn von politischer Seite hatte stets die Tendenz bestanden, die Funktion der Schulpsychologie auf die diagnostische Untersuchung von Schüler(inne)n mit besonderem Förderbedarf einzuschränken.

Seit August 2008 ist der Bezug der Schulpsychologie zu den sonderpädagogischen Massnahmen in § 38 VSG geregelt:

¹ Kann keine Einigung über die sonderpädagogische Massnahme erzielt werden oder bestehen Unklarheiten, wird eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt. Diese kann von der Schulpflege auch gegen den Willen der Eltern angeordnet werden. (...)

² Die schulpsychologische Abklärung erfolgt im Rahmen eines von der Direktion bezeichneten Klassifikationssystems. (...)

Anmeldungen gegen den Willen der Betroffenen erfolgten trotz der neuen gesetzlichen Grundlage sehr selten. Was mit dem von der Bildungsdirektion bezeichneten Klassifikationssystem gemeint war, blieb vorerst unklar. Später wurde die Einführung des Standardisierten Abklärungsverfahrens bei Zuweisungen zur Sonderschulung auf diese Rechtsgrundlage bezogen. Besonders relevant für die schulpsychologische Praxis war § 25 Abs. 1 lit. a VSM (Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen):

Eine schulpsychologische Abklärung wird durchgeführt, wenn:

a. die Schülerin oder der Schüler einer Sonderschulung zugewiesen werden soll (...)

Dies bedeutete, dass Schulpflegen dem SPD meist auch dann einen Abklärungsauftrag betreffend Sonderschulung erteilten, wenn bereits Empfehlungen von anderen Stellen vorlagen. Abklärungen des Sonderschulungsbedarfs wurden auf Grund von § 25 VSM zu einer Haupttätigkeit von SPDs im Kanton Zürich – und da und dort kam seither aus Zeitmangel die Betreuung der Regelschüler(innen) und ihrer Bezugspersonen zu kurz. Die Zuweisung zu Sonderklassen, von denen viele ab 2005 geschlossen wurden, und zur integrativen Förderung musste nun aber nicht mehr mit Empfehlung des SPD erfolgen, was eine gewisse Entlastung brachte.

Im Juni 2005 sprach sich eine Vollversammlung des VSKZ dafür aus, dass die Schulpsychologie im Rahmen der Volksschule und nicht als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe geregelt werden sollte. Bildungsdirektorin Regine Aepli entschied noch im September 2005, die Schulpsychologie im Zuständigkeitsbereich des VSA und nicht des AJB anzusiedeln. Sie versprach sich viel von einer Kantonalisierung der Schulpsychologie. Am 10. September 2007 sagte sie im Kantonsrat im Zusammenhang mit der Finanzierung der Sonderschulung:

«Wir hoffen alle, dass der Aufwand in diesem Bereich in Zukunft sinken wird. Deshalb haben wir auch eine neue sonderpädagogische Verordnung erlassen. Deshalb müssen wir ein Sonderschulkonzept erlassen. Und deshalb wird die Schulpsychologie stärker vom Kanton gesteuert, damit dieser grosse, dieser riesige Aufwand, den wir in diesem Bereich Jahr für Jahr haben, zurückgehen kann.»

Der Zuwachs an sonderpädagogischen Massnahmen war seit Jahren als Problem erkannt. Nachdem die Finanzierung der Sonderschulung per 1. Januar 2008 von der Invalidenversicherung in die Verantwortung der Kantone übergegangen und der Vorrang der integrierten Sonderschulung gegenüber der separierten gesetzlich verankert worden war, nahm eine nicht geplante Entwicklung ihren Lauf: Die integrierte Sonderschulung etablierte sich im Kanton Zürich und andernorts nicht als Alternative zur separierten, sondern als zusätzliches Angebot zwischen nieder- und hochschwelligem sonderpädagogischen Massnahmen. Die Zahl der Sonderschüler(innen) im Kanton stieg in fünf Jahren von rund 3 000 auf 5 000 an, wobei die Zahl der separiert geschulten etwa gleich hoch blieb und jene der in Regelklassen integrierten sich verzehnfachte. Der Druck auf die Kantone, die Kosten der Sonderschulung in den Griff zu bekommen und die Zuweisungskriterien zu koordinieren, war gross. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hatte bereits im Oktober 2007 die Gründung eines interkantonalen Sonderpädagogik-Konkordats beschlossen und liess für Zuweisungen zu «verstärkten», intensiven sonderpädagogischen Massnahmen ein Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV) ausarbeiten. Der Kanton Zürich schloss sich am 30. Juni 2014 dem Konkordat an. Nun werden trotz einiger Kritik aus Gemeinden und von schulpsychologischer Seite die Sonderschulungen im Kanton ab Schuljahr 2016/2017 erfasst. Grund dafür ist, dass das Volksschulamt nicht mehr alle Sonderschulungen ab August erfassen will, sondern wartet, bis ein Reglement in Kraft ist. Der politische Entscheid dafür fiel im Kantonsrat. Dieser schuf im August 2015 mit § 3 d VSG eine gesetzliche Grundlage, nach der die Bildungsdirektion bei Sonderschulungen auf besondere Personendaten in den Schulpsychologischen Diensten zugreifen kann. VSKZ und Stellenleitungskonferenz wurden vom VSA in die Ausarbeitung eines Reglements einbezogen, das eine anonymisierte Übermittlung der Personendaten an die Datenbank zulassen soll.

Ein wesentlicher Beitrag zur Professionalisierung der Schulpsychologie im Kanton Zürich wäre die Einrichtung einer Fachstelle im VSA gewesen. Der Entscheid des Kantonsrats für die Beibehaltung von kommunalen Diensten bedeutete jedoch nicht nur, dass der Kanton die Staatsbeiträge von 15 Millionen Franken, die er ab 2008 den Gemeinden für die SPDs bezahlt hatte, ab 2013 strich. Er bedeutete auch den Verzicht auf die Schaffung einer kantonalen Fachstelle. Das VSA-Projekt Schulpsychologie war abgeschlossen, Matthias Obrist hatte sein Mandat im Juli 2012 abgegeben, und so verwaiste die fachliche Unterstützung durch das VSA gänzlich. Es ist deshalb kein Zufall, dass die Stellenleitungskonferenz der Schulpsychologischen Dienste im Kanton Zürich (SLK-SPD), die schon

seit über zwanzig Jahren informelle Austauschsitzen für Leitende der etwa zwölf grössten SPDs im Kanton abgehalten hatte, sich 2013 ein Reglement gab, ein Präsidium wählte und in Absprache mit dem Vorstand des VSKZ direkte Kontakte mit dem VSA zu pflegen begann. Die Stellenleitungskonferenz erarbeitete seither *Empfehlungen für die Statistik in Schulpsychologischen Diensten*. Sie äussert sich regelmässig zu inhaltlichen Themen der Schulpsychologie sowie zu Verfahrensfragen. Die SPDs, die nicht in der SLK-SPD vertreten sind, erhalten jeweils einen Protokollauszug. So hat das VSA nun neben dem VSKZ einen weiteren schulpsychologischen Ansprechpartner, mit dem es einen konstruktiven Austausch pflegt. Während der VSKZ als Sektion des Berufsverbandes ZüPP berufspolitische Anliegen vertritt, geht es der SLK-SPD mehr um fachliche und organisatorische Themen. Beide ergänzen sich bisher bestens.

Im April 2013 ist in der Schweiz das Psychologieberufegesetz (PsyG) in Kraft getreten. Laut Art. 1 PSYG bezweckt es den Gesundheitsschutz der Bevölkerung sowie den Schutz vor Täuschung und Irreführung von Personen, die Leistungen auf dem Gebiet der Psychologie in Anspruch nehmen. So ist es heute gesetzeswidrig, wenn sich Personen ohne Hochschulausbildung in Psychologie als Schulpsychologen bezeichnen. Zudem sind nun alle psychologischen Fachleute dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB unterstellt. Das PsyG regelt die Anerkennung von Weiterbildungsgängen, unter anderem in Kinder- und Jugendpsychologie. Ob es weitere Auswirkungen auf die schulpsychologische Praxis im Kanton Zürich haben wird, lässt sich zurzeit noch nicht abschätzen. Diese Praxis hängt stark von kantonalen Rechtsnormen ab, an deren Ausgestaltung sich auch in Zukunft sowohl der VSKZ wie die SLK-SPD aktiv beteiligen werden.

7. Rückblick und Ausblick

Der VSKZ ist seit seiner Gründung die anerkannte Vertretung der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Kanton Zürich. Er konnte verschiedentlich Mitglieder in Arbeitsgruppen und Kommissionen der Erziehungs- bzw. Bildungsdirektion delegieren. Massgeblich wirkte er bei der *Revision des Sonderklassenreglements* und den *Empfehlungen für die Schulpsychologischen Dienste* mit. Er engagierte sich aber auch in Kommissionen zu den Themen Gewalt und Schule, Sprachgebrechen, Legasthenie- und Dyskalkulieprävention, Sonderpädagogisches Leitbild, Revision des sonderpädagogischen Angebots, Teilautonome Volksschule, Umsetzung des Volksschulgesetzes, Jugendhilfe und anderem mehr.

Wie ist es nun zu verstehen, dass die Mitgliederzahl des VSKZ während drei Jahrzehnten fast gleich gross war wie die Zahl der Schulpsycholog(inn)en im Kanton Zürich und dass sie anschliessend stark zurückging? Zurzeit hat der VSKZ wieder so wenige Mitglieder wie vor 25 Jahren, im Jahr 2004 waren es 50 mehr. Ein Grund mag sein, dass in den letzten Jahren die Frage einer kantonalen Träger-

schaft politisch entschieden wurde und sich die Gemeinden auf der ganzen Linie durchgesetzt haben, ein anderer, dass sich Mitarbeitende der Kleindienste wenig für Berufspolitik engagieren oder sich nicht gut durch den VSKZ vertreten fühlen. Ein dritter Grund ist, dass die Stellenleitungskonferenz der Schulpsychologischen Dienste ein ebenso wichtiger Partner der Bildungsdirektion geworden ist wie der VSKZ und dieser damit an Bedeutung eingebüsst hat. Auch der Umstand, dass sich die Mitgliederbeiträge von FSP, ZüPP und VSKZ zu einem grösseren Betrag summieren, mag eine Rolle spielen bei Austritten aus der Sektion. Aber könnte es auch sein, dass der VSKZ heute weniger Mitglieder hat als früher, weil er in den 41 Jahren seines Bestehens die meisten seiner Ziele bereits erreicht hat?

Der Vereinszweck von 1975, der 1992 praktisch unverändert ins *Sektionsreglement des VSKZ* übernommen wurde, lautete: «die Wahrung der ideellen und materiellen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere das gemeinsame Angehen von Berufsproblemen und die Förderung der Fortbildung». Die materiellen Interessen sind wohl im Rahmen des Möglichen gewahrt worden, man ging zudem gemeinsam Berufsprobleme an und hat anregende und gut besuchte Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt. Die vergangenen vier – und vor allem die letzten zwei – Jahrzehnte waren eine turbulente Zeit. Sie haben der Volksschule des Kantons Zürich einen Wandel gebracht, wie sie in ihrer Geschichte seit 1832 noch keinen erlebt hat. In dieser Zeit des Umbruchs hat der VSKZ durch engagierte Mitarbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen, in harter Auseinandersetzung und konstruktiver Zusammenarbeit mit Politiker(inne)n und Mitarbeitenden der Erziehungs- bzw. Bildungsdirektion viele Neuerungen mitgestaltet. Das kam den Schulkindern, die besondere Unterstützung brauchen, ebenso zugute wie ihren Eltern und der ganzen Schule. Trotzdem fällt die Bilanz durchwachsen aus: Es ist bisher nicht gelungen sicherzustellen, dass alle Schulpsychologischen Dienste im Kanton Zürich eine schulpsychologische Versorgung anbieten, deren Qualität anerkannten Standards entspricht. Zu viele Schulpsychologinnen und -psychologen sind weitgehend auf sich selbst gestellt. Wenn sie in einen Loyalitätskonflikt geraten zwischen den Ansprüchen von Kindern und Eltern und jenen der Schule, können sie sich nicht auf kantonale Vorgaben berufen. Sie können lediglich auf das Berufsbild der SKJP oder auf die ethischen Richtlinien ihres Berufsverbandes verweisen, die für ihren Arbeitgeber nicht dieselbe Verbindlichkeit haben. Mitglieder und Vorstand des VSKZ haben hier für die kommenden Jahre noch eine grosse und wichtige Aufgabe vor sich. Einige werden sich an das Protokoll der Vollversammlung vom 30. Juni 2005 erinnern, in dem festgehalten wurde: «Die Schulpsychologie muss sich über den Kontext Schule definieren. (...) [Dabei] muss die Gefahr der Vereinnahmung durch die Schulen bzw. Gemeinden im Auge behalten werden.»

Jubiläen sind ein guter Anlass, um sich zu fragen, ob man auf dem richtigen Weg ist und ob man das Ziel nicht aus den Augen verloren hat. Dazu kann eine Aussenperspektive nützlich sein wie jene von Stadtrat Gerold Lauber, der in seiner Ansprache zum 20-jährigen Jubiläum des SPD der Stadt Zürich am 8. Juni 2012 Folgendes sagte:

«Es gibt einen wachsenden gesellschaftlichen Konsens darüber, dass weder Eltern noch die Schule noch Behörden über Kinder und Jugendliche verfügen sollen ohne mit ihnen zu reden, ohne auf sie zu hören und ohne auf ihre ganz individuellen Bedürfnisse zu achten. Sie als Schulpsychologinnen und Schulpsychologen haben da eine wichtige Funktion. Als psychologisch und pädagogisch geschulte Fachleute wissen Sie, was Kinder für ihre seelische Entwicklung brauchen. Wenn die Bedürfnisse von Kindern in der Familie oder in der Schule zu wenig wahrgenommen werden, können Sie mithelfen den Kindern eine Stimme zu geben und können helfende Massnahmen in die Wege leiten.»

Dem ist nichts beizufügen als der Wunsch, dass sich der VSKZ auch in Zukunft erfolgreich für die Bedürfnisse der Kinder und für seine Ziele als Schulpsychologie-Sektion des ZüPP einsetzt.

Dank

Der Verfasser dankt allen, die mit ihren Erinnerungen oder mit der Übergabe von Dokumenten zu diesem Überblick beigetragen haben, namentlich dem ersten ZüPP-Präsidenten Roland Stähli und den VSKZ-Präsident(inn)en Dr. Andreas Heyer (1975–79), Heinz Bösch (1979–85), Roberto Frigg (1985–91), Paul Zeberli (1991–95), Mechtild Cortesi (1995–2001), Melanie Grigoleit (2001–03), Paul Stalder (2004–08), Lukas Bucher (2008–12) und Marijana Minger (2012–15). Seit März 2016 hat der VSKZ mit Bigna Bernet und Katrin Gossner ein Co-Präsidium.

Der Verfasser bittet alle Leserinnen und Leser, die ältere Dokumente, Fotos, Zeitungsartikel oder Ähnliches zur Schulpsychologie im Kanton Zürich aufbewahrt haben, sich bei ihm über juerg.forster@zuerich.ch zu melden. Die Unterlagen könnten eine wertvolle Ergänzung zum VSKZ-Archiv sein, auf das sich der vorliegende Beitrag im Wesentlichen stützt.